

25.07.2012

Stadt Wuppertal • Ressort 201.3 • 42269 Wuppertal



Sehr geehrte Damen und Herren,

## **Mitteilung des Behindertenbeirats,**

### **Dezember 2007**

„Bereits seit Mitte des letzten Jahres wurde in Erwartung eines entsprechenden Urteils des Bundessozialgerichts (08.02.2007, Az. B 9b SO 5/06) das an die Eltern gezahlte Kindergeld bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen ihrer im Haushalt lebenden volljährigen Kinder nicht mehr als deren eigenes Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt. Soweit im Einzelfall gegen die bis Mitte 2006 erlassenen Bescheide Widerspruch erhoben wurde, sind bereits Nachzahlungen erbracht worden.

Sollten es Leistungsberechtigte in der Vergangenheit versäumt haben, der Anrechnung des Kindergeldes bzw. der Regelsatzkürzung zu widersprechen, so wird wegen möglicherweise eintretender Verjährung

c/o  
Stadt Wuppertal  
Ressort Soziales  
Fachbereich  
Fürsorgestelle für Schwerbehinder-  
te

Neumarkt 10  
42103 Wuppertal

Geschäftsführung:  
Herr Schäfer  
☎ 0202/563-2713

[guido.schaefer@stadt.wuppertal.de](mailto:guido.schaefer@stadt.wuppertal.de)

1. Vorsitzender  
Hans-Bernd Engels

Hans-Böckler-Straße 206  
42109 Wuppertal  
☎ 0202/752170  
[hb.engels@t-online.de](mailto:hb.engels@t-online.de)

1. Stellvertreter  
Jörg Werner

Esmarchstraße 6  
42283 Wuppertal  
☎ 0202/81172  
[joerg.werner@telebel.de](mailto:joerg.werner@telebel.de)

2. Stellvertreterin  
Sabine Leutheuser

Theodor-Heuss-Straße 37  
☎ 0202/702108

Sie erreichen unsere Geschäftsstelle im Verwaltungshaus Neumarkt 10, Zimmer 303 (bitte vorher anmelden!) mit der Schwebebahn bis zur Haltestelle Döppersberg und mit verschiedenen Buslinien bis zu den Haltestellen Wall, Morianstraße und Karlsplatz.

Bei der Anfahrt mit dem Pkw finden Sie mehrere Behindertenparkplätze im Umkreis von 50 m.

An Werktagen können Sie auch (mit der blauen Parkkarte), jedoch nur bis 11.00 Uhr, vor dem Eingang (Aufzug) Willy-Brandt-Platz parken.

empfohlen, **noch im Monat Dezember dieses Jahres** einen **Antrag** auf Abänderung der insoweit rechtswidrigen Bescheide zu stellen. Das Ressort Soziales wird dann in jedem Einzelfall die Möglichkeit der Änderung der Bescheide und eine mögliche Nachzahlung prüfen. Eine Nachzahlung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Eltern oder ein Elternteil in dem maßgeblichen Zeitraum weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (ehemals Bundessozialhilfegesetz) bezogen haben. Denn dann müsste das Kindergeld diesen als Einkommen angerechnet werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Engels